

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Ernst Sebastiani Öffentl. best. Vermessungsingenieur	Antragsnummer <b>bL 102303 / 2023</b>	Datum <b>22. November 2024</b>	Seite (von Seiten) 1 ( 4 )
--	--	-----------------------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle  <b>Dipl.-Ing. Ernst Sebastiani</b> <b>Öffentlich best. Vermessungsingenieur</b> <b>Bernhard – Becker – Str. 2</b> <b>54 338 Schweich</b>  <b>Tel. 06502 / 5000 Fax 06502 / 7463</b>	Vermessungs- und Katasteramt <b>Westeifel - Mosel</b>	
	Gemeinde <b>Konz</b>	
	Gemarkung <b>Konz</b>	Gemarkungsnummer <b>2771</b>
	Flur <b>24; 25</b>	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle <b>S-4941</b>	Flurstück(e) <b>24: 33/44, 33/45</b> <b>25: 51/3, 54/3, 67/30, 143/32, 143/86</b>	

## Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

# Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum)  
**Konz, 22. November 2024**

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)  
**Dipl.-Ing. Ernst Sebastiani Öffentl. best. Vermessungsingenieur**

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

## 1. Grenzbestimmung

### a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

### b) Anhörung

~~Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.~~

- ~~• Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.~~
- Auf die Durchführung der Anhörung der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 bis 49 nach Anlage 1 wurde verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil sich Übereinstimmung zwischen den örtlich vorgefundenen Grenzpunkten und dem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Zahlenwerk ergab.

### c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

~~Die Ergebnisse der Anhörung wurden wie folgt berücksichtigt~~

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

## 2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die Grenzpunkte **a** und **b** wurden nicht zentrisch abgemarkt. Der Grenzpunkt **a** fällt auf einen Kanaldeckel. Der Grenzpunkt **b** fällt in die Verkleidung des Hauses Granastr. 48.

Die Grenzpunkte wurden, wie in der Skizze dargestellt, **a** mit einem Abstand von 0,10 m und **b** mit einem Abstand von 0.60 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.

### **3. Übernahme in das Liegenschaftskataster**

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

### **4. Bekanntgabe**

~~Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.~~

### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

~~Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann~~

- ~~1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsvorfahrensgesetzes  
oder~~
  - ~~2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. Ernst Sebastiani Bernhard Becker Str. 2 in  
54338 Schweich~~
- ~~erhoben werden.~~

~~Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.~~

~~Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.~~

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Ernst Sebastiani Öffentl. best. Vermessungsingenieur	Antragsnummer <b>bL 102303 / 2023</b>	Datum <b>22. November 2024</b>	Seite (von Seiten) 4 ( 4 )
--	--	-----------------------------------	-------------------------------

## **6. Rechtsbehelfsverzicht**

~~Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.~~

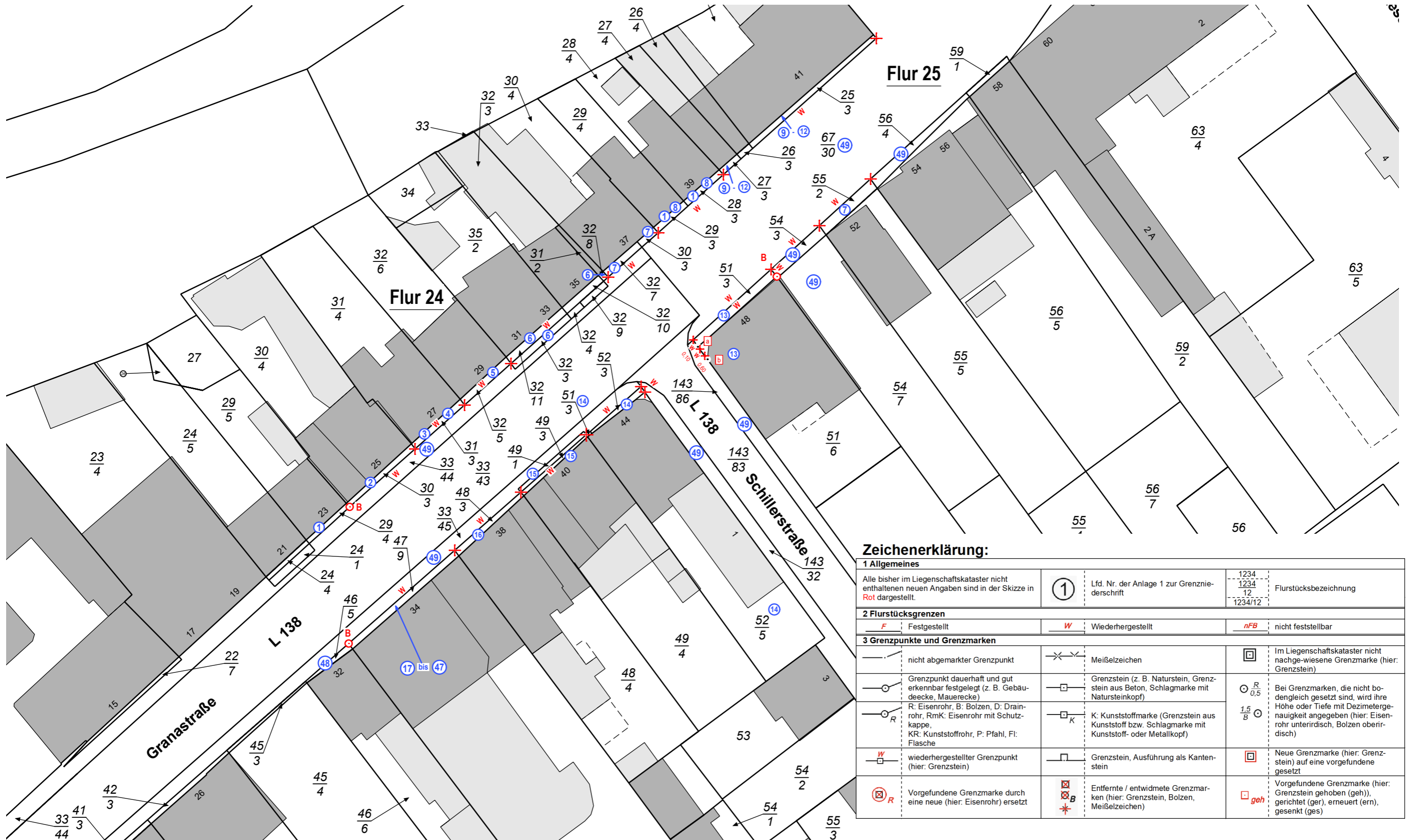
**gez. Ernst Sebastiani Öffentl. best. Vermessungsingenieur**

---

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

**Skizze zur Grenzniederschrift**  
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



**Zeichenerklärung:**

<b>1 Allgemeines</b>			
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		<b>1</b>	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift
		1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
<b>2 Flurstücksgrenzen</b>			
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt
		<u>nFB</u>	nicht feststellbar
<b>3 Grenzpunkte und Grenzmarken</b>			
—	nicht abgemerkter Grenzpunkt	✕	Meißelzeichen
—○—	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudecke, Mauerecke)	—□—	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)
—○ <sub>R</sub> —	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche	—□ <sub>K</sub> —	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)
—□ <sub>W</sub> —	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	—□—	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein
—□ <sub>R</sub> —	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	—□ <sub>B</sub> —	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)
		—□ <sub>geh</sub> —	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
		—○ <sub>0,5</sub> —	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
		—□ <sub>1,5/B</sub> —	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
		—□ <sub>geh</sub> —	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

**KOPIE**